

Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender mit Dienstbeginn ab April 2022 oder danach

Grundvergütung	für den aktuellen Betrag siehe www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler – Finanzielles)
Kranken- und Unfallversicherung	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
Angemessene Verpflegung	Sie erhalten kostenlose Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld von Ihrer Einrichtung. Genaueres zur Verpflegung können Sie bei der Einrichtung erfragen.
KlimaTicket Ö nur auf Antrag	<p>Mit dem kostenfreien KlimaTicket Ö Zivildienst können Sie von Beginn bis Ende Ihres Zivildienstes österreichweit alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen.</p> <p>Bestellen Sie das KlimaTicket Ö Zivildienst bitte – ab einem Monat vor dem Zivildienstbeginn – persönlich bei den Servicestellen der Vertriebspartner von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde und Stadtverkehrsunternehmen, Kontakt siehe: www.klimaticket.at. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich.</p> <p>PKW-Kosten werden nicht erstattet. Das KlimaTicket Ö Zivildienst ersetzt den früheren Fahrtkostenersatz für die Strecke Wohnort-Dienstort. Zum Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung siehe www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler – Finanzielles).</p>
Unterbringung am Dienstort	Wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort mehr als 2 Stunden beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienstort zur Verfügung stellen.
Wohnkostenbeihilfe nur auf Antrag	Nur für die Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung , in der Sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung Ihres Zuweisungsbescheides (Ausstellungsdatum des Bescheides) gewohnt haben bzw. für eine Wohnung, deren Erwerb Sie nachweislich vor diesem Zeitpunkt eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend . Details und Antrag siehe www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler – Finanzielles)
Familien-/ Partnerunterhalt nur auf Antrag	Für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den Antrag erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid.
Dienstkleidung	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert